



HAUPTSATZUNG

der Stadt Rosenthal

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosenthal am 19. September 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rosenthal umfaßt mit Wirkung vom 1. April 1972 aufgrund des Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 13.3.1972 und der Urkunde vom 13.3.1972 auch die Stadtteile Roda und Willershausen.
- (2) Als Wappen führt die Stadt Rosenthal auf rotem Schild ein sechsspeichiges silbernes Rad, begleitet oben und unten zu beiden Seiten von je einer fünfblättrigen goldenen Rose mit blauen Butzen und grünen Kelchblättern.

§ 2 Magistratsverfassung

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 - 77 HGO) geführt.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von DM 15.000,- im Einzelfall,
4. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von DM 5.000,- im Einzelfall,
5. Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben, sowie über den Erlaß, soweit er den Betrag von DM 1.000,- nicht übersteigt.

Die Aufträge und Entscheidungen des Magistrates sind jeweils an die Grundlage der Haushaltsansätze gebunden.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 4 Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 5 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 6 Zuständigkeitsabgrenzung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuß
 2. Bauausschuß
 3. Ausschuß für Umwelt, Landwirtschaft u. Forsten
- (2) Die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt vier.

§ 7 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 5.

§ 8 Kommissionen (Deputationen)

Der Magistrat kann für besondere Aufgaben vorübergehend oder für die Dauer der Legislaturperiode Kommissionen (Deputationen) gemäß §72 HGO bilden.

§ 9 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Rosenthal, Roda und Willershausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Rosenthal Kernstadt umfaßt das Gebiet der Kernstadt Rosenthal.

Der Ortsbezirk Roda umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roda.

Der Ortsbezirk Willershausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Willershausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Rosenthal Kernstadt aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Roda aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Willershausen aus 5 Mitgliedern.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

Ehrenamtlich tätigen wie Stadträten, Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich tätigen Einwohnern wird eine Entschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Rosenthal gewährt.

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Rosenthal kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter	=	Stadältester
Stadtrat	=	Ehrenstadtrat
Bürgermeister	=	Altbürgermeister - Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit

kennzeichnende **Amtsbezeichnung** mit dem Zusatz **Ehren-** bzw. **Alt-**

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Zeitungen:
 1. Frankenberger Zeitung
 2. Hessisch/Niedersächsische Allgemeineöffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die

Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Rosenthal, Rathaus, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 13 Einführung des Euro

Mit Einführung des Euro werden die in dieser Satzung zu diesem Zeitpunkt geltenden Beträge entsprechend dem amtlichen Umrechnungskurs festgelegt und auf die nächsten 5 Cent abgerundet. Dies entspricht sodann den in § 3 festgelegten Beträgen in Euro ausgedrückt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. Dezember 1977 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Rosenthal, 19. September 2000

Der Magistrat
der Stadt Rosenthal

S t r a u b
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäss den Bestimmungen der bisherigen Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht in der

Ø Frankenberger Zeitung am 04. Dezember 2000

Ø Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen am 04. Dezember 2000.

Gemäss § 14 tritt diese neue Hauptsatzung daher am 05. Dezember 2000 in Kraft.

Rosenthal, 05. Dezember 2000

Der Magistrat
der Stadt Rosenthal

S t r a u b
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der HAUPTSATZUNG der Stadt Rosenthal vom 19.09.2000

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosenthal am 15.04.2008 folgende

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 19.09.2000

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgenden neuen Abs. 3

„Die Stadtfarben sind rot-weiß. Die amtliche Stadtfahne zeigt das Stadtwappen in der Mitte des längsgestreiften Fahmentuchs (Hessen-Fahne).

Artikel 2

Der „ § 2a Haushaltswirtschaft“ wird neu eingefügt.

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Rosenthal finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss**
- 2. Ausschuss für Bauen, Agrar und Forsten**
- 3. Ausschuss für Kultur und Soziales**

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, 15.04.2008

DER MAGISTRAT
DER STADT ROSENTHAL

W a ß m u t h
Bürgermeister

B e s t ä t i g u n g

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom 15.04.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Rosenthal vom 19.09.2000 wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht in

Ø **Frankenberger Zeitung am 19.04.2008**

Ø **Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen am 19.04.2008**

Damit tritt die Änderungssatzung gemäß Artikel 4 am **20.04.2008 in Kraft.**

Rosenthal, 20.04.2008

Der Magistrat
der Stadt Rosenthal

W a ß m u t h
Bürgermeister